

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 15/84

BESCHLUSS

in Sachen

Eva Maria M [REDACTED] - R [REDACTED] ,
K [REDACTED] straÙe [REDACTED] , [REDACTED] F [REDACTED] ([REDACTED]) ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- ProzeÙbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die L [REDACTED] R [REDACTED] Giroentrale, gesetzlich
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Friedrich B [REDACTED]
und Manfred M [REDACTED] , G [REDACTED] B [REDACTED] , [REDACTED] M [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED] ,
II. Instanz: [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner
am 20. September 1984
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 21. Dezember 1983 wird
nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten ihres Rechts-
mittels zu tragen.

G r ü n d e :

Da nach der gesetzlichen Regelung der Bürgschaft der
Bürge allein Verpflichtungen, der Gläubiger aber regel-
mäßig nicht einmal Nebenpflichten eingeht, braucht
letzterer den künftigen Bürgen grundsätzlich nicht über
den Umfang des Bürgschaftsrisikos aufzuklären (BGH Urteil
vom 10. Dezember 1975 - VIII ZR 306/74 = WM 1976, 108, 110,
111). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat die Recht-
sprechung nur für den Fall gemacht, daß der Bürgschafts-
gläubiger durch sein Verhalten auch für ihn selbst erkenn-
bar einen Irrtum des Bürgen über dessen (erhöhtes) Risiko
veranlaßt hatte (BGH Urteil vom 31. Mai 1978 - VIII ZR 108/77
= WM 1978, 924).

- 3 -

Die Beklagte hat kein Verhalten der Klägerin vor Abschluß des Bürgschaftsvertrages mit der Beklagten behauptet, aus dem sich ein von der Klägerin veranlaßter Irrtum über ihr besonderes Bürgschaftsrisiko ergibt. Bei der Werksbesichtigung am 28. Februar 1979 hat unstreitig der Geschäftsführer der späteren Hauptschuldnerin, B. [REDACTED] über die Produktionsmöglichkeiten und die bereits herein-geholten Aufträge getäuscht.

Eine einseitige, wenn auch für den Gläubiger erkennbare Erwartung des Bürgen über die Weiterentwicklung eines Kreditverhältnisses kann nicht Geschäftsgrundlage der Bürgschaft sein mit dem Ergebnis, daß der Bürge bei Nichteintritt seiner Erwartung frei wird (BGH Urteil vom 16. März 1983 - VIII ZR 347/81 = NJW 1983, 1850 = ZIP 1983, 665). Selbst wenn also die Beklagte erwartet hätte, daß die Klägerin ihre gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz eingegangenen Prüfungspflichten erfüllen werde, und die Klägerin dies erkannt hätte, wäre diese Vorstellung nicht Geschäftsgrundlage der Bürgschaft vom 5. März 1979 geworden. Anderenfalls würde die Bürgschaft ihres Sicherungszwecks weitgehend beraubt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ungeklärte Rechtsfragen sind mithin nicht zu entscheiden. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg, selbst wenn offenbleibt, ob die Klägerin ihre nur gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bestehenden Prüfungspflichten vernachlässigt hat.

Merz

Zorn

Henkel

Fuchs

Gärtner